

Sachschaden im Dienst entstanden - wer zahlt?

Anna H. ärgert sich sehr. Ihre neue Ledertasche ist während des Unterrichts mit Filzstiften „verziert“ worden. Wer kommt nun für den Schaden auf? Muss sie den „Übeltäter“ ausfindig machen?

Wie Anna pädagogisch mit dem Vorfall umgeht, steht auf einem anderen Blatt. Für den Ausgleich des Sachschadens ist jedenfalls ihr „Dienstherr“ zuständig. Auch wenn sie den Verursacher kennt, muss sie sich wegen des finanziellen Ausgleichs nicht mit ihm oder den Eltern auseinandersetzen. Sie muss nur zügig einen Antrag bei der Bezirksregierung stellen (Ausnahme: Angestellte an Grundschulen wenden sich an das Schulamt).

Wann gibt es Ersatz für Sachschäden?

„Sind in Ausübung des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden.“ So formuliert es das Landesbeamtengesetz im § 82. Diese Regelung gilt laut Tarifvertrag TV-L entsprechend auch für Angestellte (Lehrkräfte, Sozialpädagog*innen).

Welche Unterlagen müssen mit eingereicht werden?

- Angabe von zwei Zeugen, wenn es die nicht gibt, zwei Bescheinigungen von Personen, die zuerst von dem Schaden Kenntnis bekommen haben

- wenn noch vorhanden, Belege über die Anschaffung des beschädigten Gegenstandes
- Foto bzw. Einsendung des beschädigten Gegenstandes

Dreimonatsfrist bitte beachten

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten gestellt werden, sonst geht man leer aus (Ausschlussfrist!).

Was wird erstattet?

Es können die tatsächlich entstandenen und notwendigen Reparaturkosten ersetzt werden. Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, kann der Zeitwert erstattet werden. Dabei wird der Wert „vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte“ angesetzt. Für die Neubeschaffung gelten Höchstsätze. Diese können bei der Hotline der Bezirksregierung unter 0211-475 2276 erfragt werden.

Antragsformulare auf der Internetseite der Bezirksregierung: www.brd.nrw.de